

## Beitragsordnung

### § 1 Finanzierung des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring) und aus Umlagen nach Maßgabe der Satzung.

### § 2. Höhe der Beiträge

Die Beitragshöhe orientiert sich an der nachstehenden Tabelle.

Ein individueller Beitrag wird zwischen dem Mitglied und dem Vorstand, bzw. dem Geschäftsführer oder einem Beauftragten vereinbart.

Sonderfälle Teilhabepakete etc. sind vorerst bis zu Klärung durch die Abteilungen zu regeln.

#### **2.1. Fußballjugend**

	<b>Monat</b>	<b>Halbjahr</b>	<b>Jahr</b>
1. Kind	10,00 €	60,00 €	120,00 €
2. Kind	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Passiv	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Anmeldegebühr	10,00 €		

#### **2.2. Senioren / Seniorinnen**

	<b>Monat</b>	<b>Halbjahr</b>	<b>Jahr</b>
Aktive	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Passiv	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Anmeldegebühr	10,00 €		

#### **2.3. Alte Herren / Alt Liga**

	<b>Monat</b>	<b>Halbjahr</b>	<b>Jahr</b>
Aktive	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Passiv	7,00 €	42,00 €	84,00 €
Anmeldegebühr	10,00 €		

## Beitragsordnung

### 2.4. Turner

	<b>Monat</b>	<b>Halbjahr</b>	<b>Jahr</b>
1. Kind	6,00 €	36,00 €	72,00 €
2. Kind	3,00 €	18,00 €	36,00 €
3. Kind			
<b>Familienbeitrag ab. 2 Kind</b>	9,00 €	54,00 €	108,00 €
<b>Eltern Kind Turnen</b>		54,00 €	
Anmeldegebühr	5,00 €		

### 2.5. Beitragsrabatt

Ein Beitragsrabatt kann nur abteilungsintern gewährt werden nicht aber abteilungsübergreifend.

### § 3. Zahlungsweise

Der Beitrag wird i.d.R. halbjährlich im Voraus gegen Rechnungsstellung (Februar / August) entrichtet.

Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist die Regel. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich. Die Beiträge werden i.d.R. zum 1.2. und zum 1.8. eines jeden Jahres per Bankeinzugsverfahren geltend gemacht.

Sollte die Abbuchung zurücklaufen, wird die Anfallende Rücklastschriftgebühr dem Mitglied ebenfalls in Rechnung gestellt.

Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag, in der volle Monate der Mitgliedschaft zugrunde gelegt werden.

Eine Rückerstattung der Beiträge bei einem Austritt oder Vereinswechsel ist ausgeschlossen.

### § 4. Zahlungsfristen

Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig.

Beitragsrückstände, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, sind Grund für den Ausschluss aus dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.

### § 5. Verwendung der Gelder

Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren über das Hauptkonto des Vereins eingezogen, um anfallende Kosten (Verbände, Ordnungsgelder, Versicherungen, Behörden, etc.) zu decken.

### § 6. Rückvergütung

Es wird eine Monatliche Rückvergütung ( Variabel bis zu 40 % ) an jede Abteilung geleistet, die sich an der Aktuellen Wirtschaftslage des Vereins orientiert. Grundlage für die Rückvergütung sind die Aktuellen gemeldeten Mitglieder der Abteilung.

## **Beitragsordnung**

### § 7. Sonderzahlung

Es wird eine Sonderzahlung an die Abteilungen geleistet. Die Sonderzahlung ist abhängig von der wirtschaftlichen Lage des Vereins sowie die noch ausstehenden Verbindlichkeiten und des Wirtschaftsplans. Die Sonderzahlung wird zum 30.06. sowie am 15.12. des Jahres bereitgestellt.